

Die lehramtliche Position der Kirche zu aktuellen bioethischen Fragen gemäß der Instruktion „Dignitas personae“¹

Dieser Beitrag erschien in: *Theologisches* 25 (2009) 37-46

Hinführung

Die Kirche verkündet in Jesus Christus das Geheimnis des fleischgewordenen Wortes Gottes. So ist der christliche Glaube *von Gott her* immer schon auf den Menschen bezogen.² Denn der Mensch ist nach dem Bild Gottes geschaffen als Mann und als Frau, und er ist in Jesus Christus, dem neuen Adam, berufen zur Gotteskindschaft und zur ewigen Teilnahme am göttlichen Leben. Die „Würde der Person“ („Dignitas personae“), wie die am 8. September 2008 unterzeichnete und am 12. Dezember 2008 veröffentlichte Instruktion der Kongregation für die Glaubenslehre lautet, ist von daher immer schon ein zentrales und integrales Thema der christlichen Heilsverkündigung. Die letzte Antwort auf die Frage, die jeder Mensch im Tiefsten seiner selbst sich stellt – ja wir können sogar sagen: auf die Frage, die jeder Mensch sich selber ist – können wir nur in Jesus Christus finden: „Tatsächlich klärt sich nur im Geheimnis des fleischgewordenen Wortes das Geheimnis des Menschen wahrhaft auf. Denn Adam, der erste Mensch, war das Vorausbild des zukünftigen, nämlich Christi des Herrn. *Christus, der neue Adam, macht* eben in der Offenbarung des Geheimnisses des Vaters und seiner Liebe *dem Menschen den Menschen selbst voll kund* und erschließt ihm seine höchste Berufung.“³ Gott sagt in Jesus Christus endgültig „Ja“ zum Menschen und zeigt ihm seine höchste Berufung in der übernatürlichen Gemeinschaft der Liebe mit Gott und den Menschen. Diese grundlegende Wahrheit hat die Kirche vor und in allen einzelnen Fragen der Glaubens- und Sittenlehre zu verkünden und zu bezeugen.

Das Anliegen der Instruktion „Dignitas personae“:

Bejahung der Menschenwürde und einer diese anerkennenden Wissenschaft

Das eigentliche Anliegen vor und hinter allen ethischen Einzelfragen ist der Schutz der menschlichen Person in ihrer Würde, angefangen von der Empfängnis bzw. Befruchtung als Vereinigung der menschlichen Ei- und Samenzelle bis zum natürlichen Tod des Menschen. Die Kirche sagt ein großes „Ja“ zum Menschen in seiner Würde. Sie vertritt daher immer ein positives Anliegen, das auch dann

¹ Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion „Dignitas personae“ über einige Fragen der Bioethik, 8. September 2008, deutsch veröffentlicht als Nr. 183 der Reihe „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, online http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve_183.pdf. Papst Benedikt XVI. hat den Text der Instruktion ausdrücklich approbiert und ihre Veröffentlichung angeordnet.

² Dies ist gegenüber einer verkürzten Anthropozentrik klarzustellen, welche Gott in der Nachfolge Feuerbachs einseitig nach dem Bild des Menschen definiert und ihn damit menschlicher Willkür ausliefert. – Alle kursiven Hervorhebungen im Text und in den Zitaten stammen vom Autor des Beitrags.

³ 2. Vatikanisches Konzil, GS 22.

besteht, wenn sie zum Schutz des Menschen so manches „Nein“ sagen muss: „Nein“ zu Auffassungen und Praktiken, welche die Würde eben dieses Menschen gefährden oder gar zerstören.⁴

Der Zugang zu diesen Fragen ist sowohl ein vernunftgemäßer als auch ein auf die Glaubenseinsicht bezogener, wie es in der Einleitung des Dokuments heißt: „Wenn die katholische Kirche Prinzipien und moralische Bewertungen für die biomedizinische Erforschung des menschlichen Lebens vorlegt, folgt sie dem Licht der Vernunft wie auch des Glaubens.“ (Nr. 3) Entgegen so manchen Stimmen, die der Kirche eine Ablehnung des biomedizinischen Fortschritts an sich unterstellen, hält die Kongregation für die Glaubenslehre fest: „Das Lehramt möchte ein *Wort der Ermutigung und des Vertrauens* gegenüber einer kulturellen Perspektive bringen, die *in der Wissenschaft einen wertvollen Dienst am umfassenden Gut des Lebens und der Würde jedes Menschen* sieht. Die Kirche schaut deshalb mit Hoffnung auf die wissenschaftliche Forschung und wünscht, dass sich viele Christen dem Fortschritt in der Biomedizin widmen und den eigenen Glauben in diesem Umfeld bezeugen.“ (ebd.)

Anthropologische Grundfragen und ethische Prinzipien

Auf die Darlegung wesentlicher Zusammenhänge im Bereich der Biomedizin und der darauf bezogenen ethischen Reflexion ist der erste Teil (Nr. 4-10) des Dokuments bezogen: „*Anthropologische, theologische und ethische Aspekte des menschlichen Lebens und der Fortpflanzung*“.

Als Unterscheidungskriterium für den biomedizinischen Fortschritt im Bereich der Techniken zur Behebung von Störungen der menschlichen Fortpflanzungsfähigkeit wird angegeben: „Diese Entwicklungen sind gewiss positiv und unterstützenswert, wenn sie der Überwindung oder Korrektur von Pathologien dienen und zur Wiederherstellung des normalen Ablaufs der Zeugungsprozesse beitragen. Sie sind hingegen negativ und darum unannehmbar, wenn sie die Vernichtung von Menschen mit sich bringen oder Mittel gebrauchen, welche die Personwürde verletzen, oder wenn sie für Ziele eingesetzt werden, die dem Gesamtwohl des Menschen entgegenstehen.“ (Nr. 4)

Die Instruktion „*Dignitas personae*“ versteht sich als Nachfolgedokument und Aktualisierung vor allem der Instruktion „*Donum vitae*“ vom 10. März 1987.⁵ Darin ging es, wie der Titel anzeigt, um „die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung“ im Sinne von nötigen „Antworten auf einige aktuelle Fragen“. Dort wurde als grundlegendes ethisches

⁴ „Hinter jedem ‚Nein‘ erstrahlt in der Mühe des Unterscheidens zwischen Gut und Böse ein großes ‚Ja‘, das die unveräußerliche Würde und den Wert jedes einzelnen unwiederholbaren Menschen anerkennt, der ins Leben gerufen worden ist.“ (Nr. 37)

⁵ Vgl. Kongregation für die Glaubenslehre, Instruktion „*Donum vitae*“ über die Achtung vor dem beginnenden menschlichen Leben und die Würde der Fortpflanzung, 22. Februar 1987, lat. in: AAS 80 (1988) 70-102, deutsch veröffentlicht als Nr. 74 der „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, online http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/ve_074.pdf . Wichtig aus lehramtlicher Sicht ist auch die Enzyklika Johannes Pauls II. „*Evangelium vitae*“ über den Wert und die Unantastbarkeit des menschlichen Lebens, 25. März 1995, lat. in: AAS 87 (1995) 401-522, deutsch veröffentlicht als Nr. 120 der „Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls“, online http://dbk.de/imperia/md/content/schriften/dbk2.vas/vas120_pdf.zip . Die österreichische Bischofskonferenz hat im November 2005 das Dokument „*Leben in Fülle*“ veröffentlicht, und zwar als „Leitlinien für katholische Einrichtungen im Dienst der Gesundheitsfürsorge“, gedruckt in der Reihe „Die österreichischen Bischöfe“, Nr. 6, online http://www.bischofskonferenz.at/site/article_list_info.siteswift?so=all&do=all&c=download&d=article%3A88%3A1 .

Kriterium angeführt: „Die Frucht der menschlichen Zeugung erfordert ab dem ersten Augenblick ihrer Existenz, also von der Bildung der Zygote an, jene unbedingte Achtung, die man dem Menschen in seiner leiblichen und geistigen Ganzheit sittlich schuldet. Der Mensch muss *von seiner Empfängnis an als Person geachtet und behandelt werden*, und infolgedessen muss man ihm von diesem Augenblick an die Rechte der Person zuerkennen und darunter vor allem das *unverletzliche Recht jedes unschuldigen Menschen auf Leben*.“⁶ Auch ein zweiter Aspekt ist wichtig, nämlich das Recht eines jeden Menschen, als Frucht einer ehelichen sexuellen Vereinigung in Liebe in einer Familie aufzuwachsen: „Der *Ursprung des menschlichen Lebens* hat aber seinen *authentischen Ort in Ehe und Familie*, wo es durch einen Akt gezeugt wird, der die *gegenseitige Liebe von Mann und Frau* zum Ausdruck bringt. Eine gegenüber dem Ungeborenen wahrhaft verantwortliche Zeugung, muss die Frucht der Ehe sein.“⁷

So kann man also sagen, „dass der sittliche Wert der biomedizinischen Wissenschaft abhängt von der unbedingten Achtung, die jedem Menschen in allen Momenten seines Daseins geschuldet ist, sowie vom Schutz der spezifischen Eigenart der personalen Akte, die das Leben weitergeben.“ (Nr. 10)

Konkrete Fragen und Anwendungen der Biomedizin

Im zweiten Teil (Nr. 11-23) der Instruktion „Dignitas personae“ geht es um „neue Probleme bezüglich der Fortpflanzung“ im Vergleich zu jener Situation, wie sie gegeben war, als „Donum vitae“ erschien.

Vor allem war es damals die Herausforderung durch die sog. „*künstliche Befruchtung*“ (IVF und *ähnliche Techniken*), die das Dokument „Donum vitae“ als Antwort der Kirche notwendig machte.⁸ Es ist zu erinnern: Die Kirche lehnt jede Form der extrakorporalen Befruchtung des Menschen ab, und zwar weil sie einerseits der Würde und Heiligkeit des ehelichen Aktes widerspricht, indem sie diesen ausschließt, und weil sie andererseits das menschliche Leben von seinem Beginn an der Manipulation und auch der Zerstörung aussetzt (Stichwort: „überzählige“ und „selektierte“ Embryonen). Zwar gibt es Unterschiede dahin gehend, ob eine solche künstliche Befruchtung innerhalb der Beziehung eines Ehepaares geschieht und mit deren eigenen Ei- bzw. Samenzellen oder ob externe Personen einbezogen werden (man spricht von „homologer“ und „heterologer“ künstlicher Befruchtung), doch dies ändert nichts an der grundsätzlichen *sittlichen Verwerflichkeit einer solchen Handlung*, die als „*intrinsece malum*“ durch keine noch so gute Absicht und durch keine noch so rechtfertigenden Umstände je zu einer sittlich guten Handlung werden kann. Unbeschadet dessen verurteilt die Kirche *Personen* nicht, die zu solchen Mitteln ihre Zuflucht genommen haben. Sie hat Verständnis für das Leid kinderloser Ehepaare und ermutigt sie zu geistiger Elternschaft im Sinne des besonderen fürsorgenden Einsatzes für andere im Geist der Nächstenliebe oder – wo möglich – zur Adoption von Kindern. Auf ein Kind hat jedoch niemand ein Recht; es gibt keinen Anspruch darauf, den man, koste es was es wolle, einfordern und verwirklichen könne.

⁶ Donum vitae I 1.

⁷ Dignitas personae, Nr. 6, mit Verweis auf Donum vitae, II A 1.

⁸ Am 25. Juli 1978 wurde das erste Retortenbaby, Louise Brown, geboren. In der Folge wurde die IVF ständig weiterentwickelt und in verschiedenen Formen standardisiert, sodass seither weltweit bereits einige Millionen Kinder in dieser Weise ins Leben getreten sind.

„Dignitas personae“ bringt bezogen auf die ethische Bewertung der Technik der IVF nichts Neues. Es bekräftigt und erläutert die Position der Kirche⁹, geht allerdings auf einige weitere wichtige Fragen ein, die sich aufgrund des biomedizinischen Fortschritts und der technischen Entwicklung seither verstärkt stellen. Kritisiert wird vor allem die Technik der „*Mehrlingsübertragung*“: „Das Mittel, um dieses Ziel¹⁰ zu erreichen, besteht in der Verwendung einer gegenüber dem erwünschten Kind größeren Zahl von Embryonen, in der Voraussicht, dass einige davon verloren gehen und in jedem Fall eine Mehrlingsschwangerschaft vermieden wird. In diesem Sinn bringt die Technik der Mehrlingsübertragung faktisch eine bloß instrumentelle Behandlung der Embryonen mit sich.“ (Nr. 15)

Speziell wird eingegangen auf die *Intracytoplasmatische Sameninjektion (ICSI)*. Diese „gleicht fast in allem den anderen Formen der In-vitro-Befruchtung. Sie unterscheidet sich von diesen Formen nur dadurch, dass die Befruchtung nicht spontan im Reagenzglas geschieht, sondern durch Injektion einer einzelnen vorher selektierten Samenzelle – oder manchmal durch die Injektion von unreifen Elementen der männlichen Keimlinie – in das Zellplasma der Eizelle.“¹¹ Auch hier gilt dasselbe Urteil wie für die IVF als solche: Sie ist aus den bereits angeführten Gründen ethisch unerlaubt.

Ein gravierendes Problem im Zusammenhang mit der IVF und ähnlichen Techniken stellt sich angesichts der bewusst in Kauf genommenen sog. „überzähligen“ Embryonen, die entweder direkt vernichtet oder vorerst eingefroren werden. Bezug nehmend auf die *Problematik der „überzähligen Embryonen“ und das damit verbundene „Einfrieren von Embryonen“* führt das Dokument aus: „Die Kryokonservierung ist unvereinbar mit der Achtung, die den menschlichen Embryonen geschuldet ist: Sie setzt ihre Produktion in vitro voraus und ist mit schwerwiegenden Gefahren des Todes oder der Schädigung ihrer physischen Unversehrtheit verbunden, weil ein hoher Prozentsatz die Prozedur des Einfrierens und Auftauens nicht überlebt.“ (Nr. 18) Angesichts der hohen Zahl an bestehenden eingefrorenen Embryonen wird festgestellt: „Alles in allem muss man festhalten, dass die Embryonen, die zu Tausenden verlassen worden sind, eine faktisch irreparable Situation der Ungerechtigkeit schaffen.“ (Nr. 19)¹²

Nach dem Eingehen auf weitere spezielle Fragen wie das abzulehnende *Einfrieren von Eizellen* im Kontext der IVF (Nr. 20) oder die *Embryonenreduktion* (diese wird in Nr. 21 als „vorsätzliche selektive Abtreibung“ kritisiert) wird die sog. *Präimplantationsdiagnostik* angesprochen. Diese ist mit der künstlichen Befruchtung verbunden und wird zu dem Zweck angewandt, „dass man die Sicherheit hat, der Mutter nur Embryonen zu übertragen, die keine Defekte haben oder mit einem bestimmten

⁹ „Im Licht dieses Kriteriums sind alle Techniken der heterologen künstlichen Befruchtung sowie die Techniken der homologen künstlichen Befruchtung, die den ehelichen Akt ersetzen, auszuschließen. Zulässig sind hingegen Techniken, die sich als Hilfe für den ehelichen Akt und für dessen Fruchtbarkeit erweisen.“ (Dignitas personae, Nr. 12) Als echte Therapien sind (gemäß Nr. 13) anzusehen: „Eingriffe zur gezielten Entfernung von Hindernissen, die der natürlichen Fruchtbarkeit entgegenstehen, wie zum Beispiel die hormonale Behandlung der Unfruchtbarkeit gonadischen Ursprungs, die chirurgische Behandlung einer Endometriose, die Öffnung der Eileiter oder die mikrochirurgische Wiederherstellung der Eileiterdurchlässigkeit.“

¹⁰ Nämlich die größere Wahrscheinlichkeit einer faktisch eintretenden Schwangerschaft.

¹¹ Dignitas personae, Nr. 17, Anm. 32.

¹² Auch der an sich gut gemeinte und vor allem von Seiten von Lebensschützern vorgebrachte Vorschlag einer Adoption von „verlassenen“ Embryonen erweist sich im ganzen nicht als zielführend: „Dieser Vorschlag ist lobenswert in seiner Absicht, menschliches Leben zu achten und zu schützen, enthält jedoch verschiedene Probleme, die den oben aufgezählten nicht unähnlich sind.“ (Nr. 19) Vgl. Josef Spindelböck, Ist die Adoption von Embryonen ethisch vertretbar? Kein Gesetz soll Leben vernichten: Die In-vitro-Fertilisation schafft ethische Probleme, Gastkommentar in: Die Presse, 09.08.2001.

Geschlecht oder besonderen Merkmalen ausgestattet sind.“ (Nr. 22) Wie ersichtlich ist, wird hier bei „defekten“ Embryonen eine Selektion mit darauf folgender Tötung durchgeführt, wodurch es zu einer abzulehnenden, da diskriminierenden Unterscheidung von sog. „lebenswerten“ und „nicht lebenswerten“ Embryonen kommt. Es folgt also auf die Präimplantationsdiagnostik „gewöhnlich die Vernichtung des Embryos, der ‚verdächtig‘ wird, Gen- oder Chromosomendefekte aufzuweisen oder Träger eines nicht gewollten Geschlechtes oder nicht erwünschter Merkmale zu sein.“ (ebd.)

Schließlich werden „neue Formen der *Interzeption* und der *Kontragestion*“ behandelt. Alle Formen der künstlichen Empfängnisverhütung werden von der Kirche bekanntlich abgelehnt.¹³ Und zwar geht es gemäß naturrechtlich begründeter kirchlicher Sichtweise darum, dass die Ehepartner nicht das Recht haben, vor, bei oder nach dem Vollzug des sexuellen Aktes in seinen natürlichen Ablauf manipulativ einzugreifen. Auf diese Weise wird – im Unterschied zu den Methoden der periodischen sexuellen Enthaltensamkeit an den fruchtbaren Tagen der Frau – nicht nur die Offenheit für das Kind ausgeschlossen, sondern auch die gegenseitige Ganzhingabe in Liebe in ihrem Charakter als wirkliches und vorbehaltloses Geschenk der Personen füreinander beeinträchtigt.

Dennoch besteht sowohl ein sachlicher als auch sittlicher Unterschied zwischen Empfängnisverhütung und Abtreibung. Bei der Empfängnisverhütung wird ausgeschlossen, dass überhaupt ein Kind empfangen wird; bei der Abtreibung wird ein bereits empfangenes Kind, also schon real existierendes Kind getötet. Nun aber gibt es Präparate, die unter Umständen sowohl empfängnisverhütend als auch früh abtreibend wirken können, je nachdem ob eine Empfängnis zum Zeitpunkt des Eintretens der Wirkung dieses Präparates bereits stattgefunden hat oder nicht. Darauf wird in „Dignitas personae“ Bezug genommen. Es geht dabei um „technische Mittel, die nach einer Befruchtung vor oder nach der Einnistung des schon gebildeten Embryos in der Gebärmutter wirken. Diese Techniken sind interzeptiv, wenn sie die Einnistung des Embryos in der Gebärmutter verhindern. Sie sind kontragestiv, wenn sie die Vernichtung des schon eingenisteten Embryos zur Folge haben.“ (Nr. 23) Die bekanntesten interzeptiven Mittel sind die Spirale (Intrauterinpessar) sowie die „Pille danach“. Die wichtigsten Mittel der Kontragestion sind Mifepriston (RU 486), Prostaglandine und Methotrexat. Wo deren Anwendung geschieht, handelt es sich um die „Sünde der Abtreibung“, und diese ist „in schwerwiegender Weise unsittlich.“ (Nr. 23)¹⁴

Im dritten Teil (Nr. 24-35) des Dokuments wird eingegangen auf „neue Therapien, die eine Manipulation des Embryos oder des menschlichen Erbgutes mit sich bringen“. Es handelt sich hier vor allem um Fragen im Bereich der *Gentherapie*, des *Klonens* und der *Verwendung von Stammzellen*.

¹³ Vgl. Paul VI., Enzyklika „*Humanae vitae*“ über die rechte Ordnung der Weitergabe menschlichen Lebens, 25. Juli 1968, lat. in: AAS 60 (1968) 481-503; lat.-dt. als Bd 14 der Reihe „Nachkonziliare Dokumentation“, Trier 41979, online http://www.stjosef.at/dokumente/humanae_vitae.htm ; in Fortführung: Johannes Paul II., Nachsynodales Apostolisches Schreiben „*Familiaris consortio*“ über die Rolle der christlichen Familie in der modernen Welt vom 22. November 1981, lat. in: AAS 74 (1982) 81-191; dt. Stein am Rhein 1982, online http://www.stjosef.at/dokumente/familiaris_consortio.htm . Von bleibender Bedeutung ist auch die Enzyklika Pius' XI. „*Casti connubii*“ vom 31. Dezember 1930, lat. in: AAS 32 (1930) 539-592; dt. online http://www.stjosef.at/dokumente/casti_connubii.htm .

¹⁴ Kritisch anzusprechen ist eine sich auch in der medizinethischen Fachliteratur zunehmend findende Tendenz, das Faktum der Abtreibung eines Embryos und die darauf bezogene sittliche Wertung (nämlich als Unrecht der bewusst intendierten Tötung eines unschuldigen Menschen) terminologisch „umzudefinieren“: Man spricht von „Schwangerschaft“ und in der Folge von „Schwangerschaftsabbruch“ bzw. „Abtreibung“ erst ab dem Zeitpunkt der Einnistung des Embryos in der Gebärmutter.

In der Frage der *Gentherapie* wird differenziert: „Bezüglich der moralischen Bewertung muss man folgende Unterscheidungen berücksichtigen. *Eingriffe in Körperzellen* mit streng therapeutischer Zielsetzung sind prinzipiell sittlich erlaubt. Derartige Eingriffe wollen die normale genetische Beschaffenheit des betreffenden Menschen wiederherstellen oder Schäden entgegenwirken, die von genetischen Anomalien oder anderen damit verbundenen Pathologien herrühren.“ (Nr. 26) Im Hinblick auf eine *Keimbahntherapie* gilt: „Weil die mit jeder Genmanipulation verbundenen Risiken beträchtlich und noch wenig kontrollierbar sind, ist es zum gegenwärtigen Zeitpunkt sittlich nicht erlaubt, etwas zu tun, das mögliche davon herrührende Schäden auf die Nachkommen überträgt.“ (ebd.) Strikt abzulehnen sind Versuche nach Art einer „Menschenzüchtung“, also im Bemühen, „einen neuen Menschentyp zu schaffen“, was „eine ideologische Dimension aufweist, gemäß der sich der Mensch anmaßt, den Platz des Schöpfers einzunehmen.“ (Nr. 27)

Worin besteht die Technik des *Klonens*? „Beim gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse werden zwei Techniken zur Durchführung des menschlichen Klonens vorgeschlagen: die Zwillingspaltung und die Kernübertragung. Die Zwillingspaltung besteht in der künstlichen Abspaltung einiger Zellen oder Zellgruppen vom Embryo in den ersten Phasen der Entwicklung und in der anschließenden Übertragung dieser Zellen in den Mutterschoß, um auf künstliche Weise identische Embryonen zu erlangen. Die Kernübertragung oder das Klonen im eigentlichen Sinn besteht darin, dass ein Kern, der einer embryonalen oder somatischen Zelle entnommen worden ist, in eine zuvor entkernte Eizelle eingeführt und hierauf aktiviert wird, so dass sich diese als Embryo entwickeln müsste.“¹⁵

Das Klonen betreffend wird oft zwischen „reproduktivem“ und „therapeutischem“ Klonen unterschieden. Das *reproduktive Klonen* zielt direkt auf die „Herstellung“ genetisch identischer Menschen. Der Grundfehler liegt darin, dass sich hier der Mensch eine Herrschaft über einen anderen, noch nicht geborenen Menschen anmaßt und gleichsam im voraus dessen Erbgut festlegen will: „Dass eine Person sich das Recht anmaßt, willkürlich die genetischen Merkmale einer anderen Person zu bestimmen, ist ein schwerer Verstoß gegen dessen Würde und gegen die grundlegende Gleichheit aller Menschen.“ (Nr. 29) Beim sog. *therapeutischen Klonen* wird ein durch Klonen „erzeugter“ Embryo gleichsam als „Ersatzteillager“ für einen genetisch identischen Menschen hergenommen (z.B. als Mittel zur Herstellung immunologisch verträglicher embryonaler Stammzellen), um diesen von Krankheiten oder Behinderungen zu heilen. Auch wenn der Zweck des Heilens grundsätzlich ein guter ist, so wird hier ein anderer Mensch instrumentalisiert und dessen Leben aufs Spiel gesetzt bzw. sogar der Zerstörung preisgegeben, um dieses Ziel zu erreichen: „Es ist in schwerwiegender Weise unmoralisch, ein menschliches Leben für eine therapeutische Zielsetzung zu opfern.“ (Nr. 30)

Was eine mögliche therapeutische *Verwendung von Stammzellen* betrifft, so ist zuerst die Art und Quelle dieser Stammzellen zu unterscheiden. So gelten als Quellen: „der Embryo in den ersten Stadien seiner Entwicklung, der Fötus, das Nabelschnurblut, verschiedene Gewebe des Erwachsenen (Knochenmark, Nabelschnur, Gehirn, embryonales Bindegewebe verschiedener Organe, usw.) und das Fruchtwasser.“ (Nr. 31)

Für die ethische Bewertung gilt: „Als erlaubt sind die Methoden anzusehen, die dem Menschen, dem die Stammzellen entnommen werden, keinen schweren Schaden zufügen. Dies ist gewöhnlich der Fall bei der Entnahme: a) aus Geweben des erwachsenen Organismus; b) aus dem Nabelschnurblut

¹⁵ Dignitas personae, Nr. 28, Anm. 47.

bei der Geburt; c) aus Geweben von Föten, die eines natürlichen Todes gestorben sind. Die Entnahme von Stammzellen aus dem lebendigen menschlichen Embryo führt hingegen unvermeidlich zu seiner Vernichtung und ist deshalb in schwerwiegender Weise unerlaubt.“ (Nr. 32) Während die Herstellung, Beforschung und Anwendung von embryonalen Stammzellen ethisch ausgeschlossen wird – es gibt im übrigen noch keine einzige wirklich Erfolg versprechende Therapie mit Hilfe embryonaler Stammzellen! –, heißt es im Hinblick auf adulte Stammzellen ausdrücklich: „Die Aufnahme und die Unterstützung der Forschung mit adulten Stammzellen ist zu unterstützen, weil sie keine ethischen Probleme mit sich bringt.“ (ebd.)

Die *Herstellung von „Hybriden“*, also Mischwesen über genetische Grenzen hinweg, stellt „eine Beleidigung der Menschenwürde dar, weil genetische Elemente von Mensch und Tier vermischt werden und so die spezifische Identität des Menschen beeinträchtigt wird.“ (Nr. 33)

Ein eigenes Problem stellt die Verwendung von *Stammzellen aus Linien unerlaubten Ursprungs* dar. Eine formelle Mitwirkung bei deren Herstellung und Nutzung ist jedenfalls auszuschließen, denn diese würde eine Bejahung einer in sich sittlich schlechten Handlung implizieren. Es handelt sich grundsätzlich um den Bereich von „verschiedenen ethischen Problemen im Bereich der Mitwirkung am Bösen und des Ärgernisses“, wie die Instruktion ausführt (Nr. 34). Man muss sich tatsächlich von „ungerechten Aspekten“ eines auch gesetzlich abgesetzten „Systems distanzieren, um nicht den Eindruck einer gewissen Toleranz oder stillschweigenden Akzeptanz von schwer ungerechten Handlungen zu geben.“ (Nr. 35) Es gibt jedoch unterschiedliche und auch gestufte Verantwortlichkeiten. In diesem Sinn erklärt die Instruktion: „Aus gewichtigen Gründen könnte die Verwendung des genannten ‚biologischen Materials‘ sittlich angemessen und gerechtfertigt sein. So dürfen zum Beispiel Eltern wegen der Gefahr für die Gesundheit der Kinder die Verwendung von Impfstoffen gestatten, bei deren Vorbereitung Zelllinien unerlaubten Ursprungs verwendet wurden, wobei jedoch alle verpflichtet sind, dagegen Einspruch zu erheben und zu fordern, dass die Gesundheitssysteme andere Arten von Impfstoffen zur Verfügung stellen.“ (Nr. 35)

Zur inner- und außerkirchlichen Rezeption des Dokuments

Innerkirchlich hat das Dokument bis jetzt eine gute Aufnahme gefunden. So gibt es positive Stellungnahmen von den Vorsitzenden der Deutschen und der Österreichischen Bischofskonferenz und auch von Seiten der Schweizer Bischöfe.¹⁶ Auch auf moraltheologischer Seite fand die Instruktion katholischerseits kaum öffentlichen Widerspruch, sondern teilweise auch unerwartete Zustimmung. Der Grund dafür liegt vor allem darin, dass der unbedingte Schutz des menschlichen Embryos für viele ein unbestrittenes Anliegen ist. Während die Euphorie für die Methoden der künstlichen Befruchtung vor 20 oder 30 Jahren noch groß war und diese Welle der Begeisterung auch manche katholische Moraltheologen entgegen der Haltung des kirchlichen Lehramts zu befürwortenden Stellungnahmen veranlasst hatte, ist inzwischen eine Ernüchterung eingetreten, da es immer klarer wird, mit der IVF eine „Büchse der Pandora“ geöffnet zu haben. Alle Folgeprobleme (Forschung mit

¹⁶ Vgl. <http://www.dbk.de/aktuell/meldungen/01799/index.html> (Erzbischof Zollitsch, Deutsche Bischofskonferenz), <http://stephanscom.at/news/0/articles/2008/12/12/a15796/> (Kardinal Schönborn), <http://www.kath.ch/index.php?na=11,0,0,0,d,108767> (Schweizer Bischöfe), <http://www.imabe.org/index.php?id=1121> (IMABE-Institut).

embryonalen Stammzellen sowie deren Vernichtung, Klonen etc.) wären ja ohne die Technik und Anwendung der IVF gar nicht denkbar.¹⁷

Ablehnung und Kritik gegen das neue Dokument wurden – nicht unerwartet – angemeldet von säkularer Seite; es sei fortschrittsfeindlich, argumentierten manche vorwiegend vom Standpunkt einer utilitaristischen Ethik aus. Auch der protestantische Theologe Ulrich Körtner hat in polemischer Art und Weise kritisch Bezug auf die Instruktion genommen.¹⁸ Er spricht natürlich nicht für die evangelischen Christen als solche. Seine Stellungnahme zeigt jedoch, dass gerade im Bereich des Lebensschutzes in der Ökumene Bruchlinien bestehen, die ein konsequent gemeinsames Eintreten von Christen unterschiedlichen Bekenntnisses für die Würde des Menschen erschweren.

Je weiter die biomedizinische Entwicklung voranschreitet, desto stärker wird sich die Sichtweise der Kirche als prophetisch erweisen, da sie den Akzent auf die Grundvoraussetzungen des Schutzes der menschlichen Person und des Schutzes und der Förderung von Ehe und Familie legt. Jeder wirkliche Fortschritt muss sich daran messen lassen, ob er zu diesem Schutz beiträgt oder nicht. Es handelt sich um Werte, die auch durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und medizinisch-technische Entwicklungen nicht überholt werden, sondern um bleibende Maßstäbe des Humanen. Im Eintreten für den nach Gottes Bild geschaffenen Menschen legen Christen ein Bekenntnis ab zu Gott dem Schöpfer, der zugleich als innertrinitarische Liebe die letzte Vollendung des Menschen ist.

Dr. theol. habil. [Josef Spindelböck](#) ist Professor für Moraltheologie und Dozent für Ethik an der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Diözese St. Pölten sowie Gastprofessor am Internationalen Theologischen Institut in Gaming.

¹⁷ Dennoch sollte man sich nicht der Illusion hingeben, die kirchliche Ablehnung der IVF werde von allen katholischen Moraltheologen (vor allem des deutschen Sprachraums) mitgetragen. Es scheint, dass manche zwar heute zwar etwas leiser treten und in diesem Sinn das hier relevante kirchliche Dokument „Dignitas personae“ totsichweigen, ihre Positionen aber (noch) nicht grundlegend revidiert haben.

¹⁸ Ulrich Körtner, Rom, Schönborn und die teuflische Wissenschaft, 18. Dezember 2008, online http://derstandard.at/?url=/?id=1227289273611%26sap=2%26_seite=0; Nein und Amen, 26. Dezember 2008, online <http://science.orf.at/science/koertner/153717> .